

Vertrag

über Wach- und Sicherheitsdienstleistungen

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "TK" -

und

[wird von der TK ergänzt]

- im Folgenden "AN" (Auftragnehmer) -

wird/werden für die in dem Preisblatt (Anlage A1) genannten Standorte der TK unter der zu dem jeweiligen Los genannten Vertragsnummer folgende/r Vertrag/Verträge geschlossen:

- ☐ Los 1 Unternehmenszentrale (Vertragsnummer: 20158912)
- ☐ Los 2 Bildungszentrum Salzhausen (Vertragsnummer: 20158943)
- ☐ Los 3 Hamburg und Umgebung (Vertragsnummer: 20158944)
- ☐ Los 4 Kiel/Flensburg (Vertragsnummer: 20158945)
- ☐ Los 5 Mecklenburg-Vorpommern (Vertragsnummer: 20158946)
- ☐ Los 6 Bayern (Vertragsnummer: 20158947)

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2)
- nur für Los 1: die Regelungen zur Auftragsverarbeitung (Anlage V3)
- Angebot (Anlage V4) nebst Anlagen
 - Preisblatt (Anlage A1)
 - Muster Preisanpassungen (Anlage A2)
 - Konzepte und Angaben gemäß Anlage W (Anlage A3)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit die als Anlage Konzepte und Angaben gemäß Anlage W (Anlage A3) eingereichten Konzepte zu beachten und die Richtigkeit der dort gemachten Angaben zu gewährleisten.

§ 2 Leistungsgegenstand

(1) Der AN übernimmt Wach- und Sicherheitsdienstleistungen für die in dem Preisblatt (Anlage A1) genannten Standorte der TK. Art und Umfang sowie objektspezifische Besonderheiten der im Einzelnen zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage V2).

Hinsichtlich der gemäß Ziffer 4 (Revier- und Kontrolldienst) der Leistungsbeschreibung **für die Lose 3 bis 6** zu erbringenden Leistungen gilt die Besonderheit, dass diese Leistungen nur für die in Teil A des Preisblatts (Anlage A1) genannten Standorte zu erbringen sind.

(2) Aufgrund der objektspezifischen Besonderheiten wird die Konkretisierung der Leistung einvernehmlich durch die Vertragsparteien teilweise erst nach Zuschlagserteilung für den jeweiligen Standort erfolgen und in einer von der TK freizugebenden objektspezifischen Dienstanweisung verbindlich festgelegt. Einzelheiten zu den Anforderungen an die objektspezifische Dienstanweisung ergeben sich aus der LB.

(3) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Pflichten des AN

(1) Der AN hat die Pflichten des § 34a GewO einzuhalten. Er verfügt über die Erlaubnis gemäß § 34a Abs. 1 GewO. Zudem stellt der AN sicher, dass er eine gültige Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig für einen dem Leistungsgegenstand entsprechenden Tätigkeitsbereich

besitzt. Der AN bzw. die für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzten Unterauftragnehmer verfügen über eine gültige Zertifizierung nach DIN 77200-1:2022-10 oder gleichwertig in der jeweils aktuellen Fassung.

Nur für die Lose 3 bis 6 gilt: Der AN bzw. die für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzten Unterauftragnehmer verfügen über eine gültige Zertifizierung gemäß VdS 3138 oder gleichwertig in der jeweils aktuellen Fassung. Auf Verlangen sind der TK entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Leistung der Alarmverfolgung und Intervention ist gemäß der VdS Richtlinie 2172 oder gleichwertig zu erbringen. Soweit der AN für diese Leistung Unterauftragnehmer einsetzt, die nicht über eine Zertifizierung gemäß VdS Richtlinie 2172 oder gleichwertig verfügen, stellt er dies durch eine entsprechende vertragliche Verpflichtung der Unterauftragnehmer sicher.

(2) Der AN hat die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten. Auf Anforderung der TK hat der AN ein aktuelles Führungszeugnis der im Standort eingesetzten Arbeitskräfte vorzulegen.

(3) Setzt der AN ausländische Arbeitskräfte ein, so hat der AN auf Anforderung den Nachweis zu erbringen, dass diese Arbeitskräfte gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere besitzen. Die Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes sind einzuhalten.

(4) Personen, die der AN nicht mit der Ausführung der Leistungen betraut hat, dürfen nicht auf das Betriebsgelände mitgenommen werden.

(5) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

(6) Weitere Pflichten des AN und Einzelheiten sind der LB zu entnehmen.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK insbesondere, wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Die Kommunikation mit der TK erfolgt in deutscher Sprache.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen und Daten sowie die erforderlichen Zutrittsberechtigungen in Form von Schlüsseln und/oder sonstigen Zutrittsmedien (z. B. Codekarten o. ä.) gegen Unterschrift rechtzeitig zum Leistungsbeginn zur Verfügung.

(3) Der AN stellt eine zentrale deutschsprachige Ansprechperson (mindestens Einsatzleitung) sowie eine Vertretung bereit, welche die in der LB genannten Anforderungen erfüllen.

(4) Beide Parteien werden nach Zuschlagerteilung objektspezifische Ansprechpersonen und Vertretungen benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird im Übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

§ 5 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Leistungsbeginn ist am 01.12.2026. Spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Leistungsbeginn beginnt die Implementierungsphase (Lose 2 bis 6). Für das Los 1 gilt, dass die Implementierungsphase spätestens acht Wochen vor dem Leistungsbeginn beginnt. Die Lose stellen jeweils eigenständige Verträge dar.

(2) Der Vertrag kann – ganz oder teilweise (d.h. bezogen auf einzelne Standorte) – von jeder der Parteien schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalendermonatsende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des 30.11.2027 (Mindestvertragslaufzeit).

(3) Der Vertrag endet, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung, spätestens mit Ablauf des 30.09.2031. Nach Ablauf dieser maximalen Vertragslaufzeit endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung oder einer gesonderten Mitteilung bedarf.

(4) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Die TK ist berechtigt, den Vertrag bezogen auf die in Ziffer 4 (Revier- und Kontrolldienst) der LB beschriebenen Leistungen insgesamt oder bezogen auf einzelne Standorte schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalendermonatsende zu kündigen. Von einer solchen Teilkündigung bleiben die Leistungspflichten des AN im Übrigen unberührt. Soweit die TK von diesem Teilkündigungsrecht Gebrauch macht, gilt der betroffene Standort ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Teilkündigung als Standort des Teils B des Preisblatts (Anlage A1).

§ 6 Flächenmehrung und -minderung

(1) Während der Vertragslaufzeit kann es zu unvorhergesehenen dauerhaften Flächenmehrungen oder -minderungen kommen (z. B. bei Umstrukturierungen mit Reduzierung oder Hinzukommen von Teilflächen).

(2) Bei einer dauerhaften Flächenmehrung ist die TK verpflichtet, diese dem AN mit einer Vorlauffrist von mindestens vier Wochen anzuzeigen. Diese Flächen sind nach Ablauf der Vorlauffrist und eingetretener Flächenmehrung von der vertraglichen Leistungspflicht des AN umfasst.

(3) Bei einer dauerhaften Flächenminderung ist die TK verpflichtet, diese gegenüber dem AN unter Benennung der betroffenen Fläche mit einer Frist von vier Wochen vorab anzuzeigen.

(4) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Der AN wird der TK im Fall einer dauerhaften Flächenmehrung oder -minderung innerhalb von einer Woche ab Zugang der Mitteilung der TK detailliert und nachvollziehbar darlegen, ob und in welchem Umfang sich sein Aufwand hierdurch erhöht bzw. reduziert. Bei einer mehr als nur unerheblichen Veränderung des Aufwands des AN werden sich die Parteien auf Anforderung einer der Parteien über eine angemessene Anpassung der monatlichen Pauschale für den Revier- und Kontrolldienst für diesen Standort abstimmen.

(5) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Während der Vertragslaufzeit kann es zu einer Schließung (z.B. im Rahmen von Umstrukturierungen) eines oder mehrerer vertragsgegenständlicher Standorte kommen. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall ausdrücklich, dass die TK das Recht hat, den Vertrag bezogen auf den betroffenen Standort der TK schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalendermonatsende zu kündigen.

(6) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Soweit die TK beabsichtigt, während der Vertragslaufzeit zusätzliche - d.h. bisher nicht im Preisblatt (Anlage A1) genannte - Standorte in dem der Losbezeichnung entsprechenden Losgebiet in den Vertrag einzubeziehen, werden die von der TK ausgewählten Standorte

durch entsprechende schriftliche Mitteilung der TK zu dem von der TK in der Mitteilung genannten Datum in diesen Vertrag einbezogen. Als Losgebiet des Loses 3 (Hamburg und Umgebung) gelten dabei Hamburg, Ahrensburg, Elmshorn, Lübeck, Lüneburg und die PLZ-Bereiche 21XXX, 22XXX, 23XXX und 25XXX. Als Losgebiet des Loses 4 (Kiel/Flensburg) gelten dabei Kiel, Flensburg und der PLZ-Bereich 24XXX. Die Mitteilung durch die TK erfolgt unter Beachtung eines Mindestvorlaufs von einem Monat. Die TK legt in ihrer Mitteilung fest, ob der Standort in Teil A oder in Teil B des Preisblatts (Anlage A1) aufgenommen wird. Die Vergütung für neu einbezogene Standorte erfolgt nach Abschluss der Implementierungsphase ab Leistungsbeginn auf der Grundlage der zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der Bepreisung vergleichbarer Standorte abzustimmenden Vergütungspositionen für diese neu einbezogenen Standorte. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Standorte, für die die TK die Leistungserbringung zuvor gekündigt hat (vgl. § 6 Abs. 5). Mit dem Wirksamwerden der Einbeziehung beginnt an dem neu einbezogenen Standort die Implementierungsphase.

(7) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Soweit die TK beabsichtigt, während der Vertragslaufzeit einen der in Teil B des Preisblatts (Anlage A1) genannten Standorte in Teil A des Preisblatts (Anlage A1) zu verschieben und dadurch die für diesen Standort zu erbringenden Leistungen um den Revier- und Kontrolldienst (vgl. Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung) zu erweitern, wird dieser Standort durch entsprechende schriftliche Mitteilung der TK zu dem von der TK in der Mitteilung genannten Datum in Teil A des Preisblatts (Anlage A1) verschoben. Die Mitteilung durch die TK erfolgt unter Beachtung eines Mindestvorlaufs von einem Monat. Die Vergütung für in Teil A des Preisblatts (Anlage A1) verschobene Standorte erfolgt ab dem von der TK in der Mitteilung genannten Datum auf der Grundlage der zwischen den Parteien unter Berücksichtigung der Bepreisung vergleichbarer Standorte abzustimmenden monatlichen Pauschalen für den Revier- und Kontrolldienst. Mit dem Wirksamwerden der Verschiebung in Teil A des Preisblatts (Anlage A1) beginnt an dem verschobenen Standort die Implementierungsphase für den Revier- und Kontrolldienst.

§ 7 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die in dem Preisblatt (Anlage A1) festgelegte Vergütung. Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen.

(2) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Eine gesonderte Vergütung nach Aufwand auf der Grundlage des in dem Preisblatt festgelegten Stundenverrechnungssatzes erfolgt nur bei Alarminterventionen (vgl. Teile A und B der Anlage A1 (Preisblatt), Position „Alarmverfolgung und Intervention inkl. An- und Abfahrt (Mo.-So.)“ und bei Sofortmaßnahmen / auf Anforderung der TK erfolgenden gesonderten Anfahrten (vgl. Teil C der Anlage A1 (Preisblatt)). Soweit der AN Leistungen im Rahmen der Alarmintervention erbringt, ist nur der dem AN tatsächlich entstehende Aufwand der Einsatzkraft ab dem Eingang des Alarms bis zur Beendigung des Alarmeinsatzes (einschließlich etwaiger Schlüsselerückgabe) abrechenbar. Im Rahmen von Sofortmaßnahmen sowie von gesonderten Anfahrten auf Anforderung der TK (vgl. Ziffern 6 und 7 der LB) ist der Zeitraum abrechenbar, in dem am jeweiligen Standort vor Ort geleistet wird (ohne An- und Abfahrt). Soweit der AN auf Anforderung der TK an Tagen tätig wird, für die in Teil A des Preisblatts (Anlage A1) keine Auf- bzw. Verschlusszeiten festgelegt sind, erfolgt die Abrechnung dieser Tätigkeit im Rahmen einer gesonderten Anfahrt (vgl. Teil C der Anlage A1 (Preisblatt)).

(3) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Die Parteien werden die für einen Standort im Preisblatt festgelegte monatliche Pauschale für den Revier- und Kontrolldienst anpassen (d.h. erhöhen bzw. reduzieren), wenn sich durch eine von der TK mitgeteilte Änderung der Auf- und Verschlusszeiten an diesem Standort der Zeitraum der Leistungserbringung des AN ganz oder teilweise aus einer zuschlagsfreien Zeit in eine zuschlagspflichtige Zeit verschiebt oder umgekehrt ganz oder teilweise aus einer zu-

schlagspflichtigen Zeit in eine zuschlagsfreie Zeit verschiebt. Die Anpassung der monatlichen Pauschale für den Revier- und Kontrolldienst erfolgt in der Höhe, in der auf den Kalendermonat bezogen aufgrund der Verschiebung zusätzliche Zuschläge anfallen bzw. entfallen.

(4) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Die TK ist berechtigt, die in Teil A des Preisblatts (Anlage A1) den Standorten zugeordneten Arbeitstage standortbezogen durch einseitige Mitteilung anzupassen, d.h. zusätzliche Werktage als Arbeitstage festzulegen oder Arbeitstage zu streichen. Die Anpassung erfolgt mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen. Eine Streichung von Arbeitstagen darf nicht dazu führen, dass einem der Standorte weniger als zwei Arbeitstage pro Kalenderwoche zugeordnet sind. Die monatliche Pauschale für den Revier- und Kontrolldienst für den jeweiligen Standort erhöht bzw. reduziert sich proportional zu der Veränderung der Zahl der dem jeweiligen Standort zugeordneten Arbeitstage.

(5) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Die in dem Preisblatt (Anlage A1) vorgesehenen monatlichen Pauschalen können nur für den Zeitraum ab dem jeweiligen Leistungsbeginn in Rechnung gestellt werden. Die für die Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage vorgesehene Vergütung (vgl. Teil A und B des Preisblatts (Anlage A1), Position 1 „Aufschaltung einer Einbruchmeldeanlage“) wird mit der Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage fällig.

(6) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

(7) Die vereinbarten Vertragspreise sind auf der Basis der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen einschlägigen Tarifverträge - insbesondere unter Einhaltung des tarifvertraglichen Mindestlohns - am Erfüllungsort dieses Vertrages kalkuliert. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, die vereinbarten Vertragspreise bei einer Änderung der einschlägigen Tarifverträge nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen anzupassen. Die Änderung kann erstmalig für den Monat geltend gemacht werden, in dem die tariflichen Änderungen in Kraft treten. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete Zeiträume ist ausgeschlossen.

(8) Der AN muss der TK vor Änderung der Vertragspreise den Nachweis des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft (BDSW) hinsichtlich der jeweiligen Tarifierfassung umgehend einreichen. Ändern sich insbesondere danach die einschlägigen Tarifverträge nach Angebotsabgabe, so ändern sich die vereinbarten Preise unter den Voraussetzungen und zu den Vereinbarungen des Absatz 7 wie folgt:

Preisänderung bei Änderung der Tarifverträge:

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil in \%} \quad \times \quad \text{Tarifloohnerhöhung \%}}{100}$$

Der Lohnkostenanteil bei den Losen 1 und 2 ist für die Zwecke der Preisanpassung auf 90 % festgelegt, bei den Losen 3 bis 6 auf 85 %.

Die TK übersendet dem AN in diesem Fall auf dessen Anforderung das für die betroffenen Standorte vorausgefüllte Excel-„Formular Preisanpassung“ auf der Grundlage des Musters Preisanpassungen (Anlage A2). Der AN hat in diesem Formular die Angaben zur Tarifierfassung einzutragen und das Formular an die TK zu übersenden. Die TK prüft die Angaben des AN und bestätigt ihm bei Nachvollziehbarkeit die Preisanpassung.

Eine Anpassung erfolgt **bei den Losen 3 bis 6 nicht** für die Preispositionen „Aufschaltung Einbruchmeldeanlage“ und „Vorhaltepauschale der Einbruchmeldeanlage“.

(9) Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen und Nebenkosten des AN abgegolten. Dazu zählen insbesondere auch Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für das Vorhalten und Unterhalten eines Fuhrparks, Kosten für die vom AN für seine Mitarbeiter durchzuführenden Schulungen, Kosten für die Implementierungsphase, für das Wächterkontrollsystem, das Wachbuch und für sonstige benötigte Ausrüstungsgegenstände (z.B. Handsprechfunkgeräte, Personennotsignalgeräte, Taschenlampen, Dienstkleidung, Namensschilder, Corona-Masken, Corona-Tests etc.).

§ 8 Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt kalendermonatlich nachträglich. Sofern der AN der TK eine den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung nicht bis zum Ende des auf den abzurechnenden Kalendermonat folgenden Kalendermonats zukommen lässt, reduziert sich der von der TK zu zahlende Rechnungsbetrag für jeden Monat, um den sich der Rechnungszugang verspätet, um 1 % des Rechnungsbetrags, höchstens jedoch um 5 % des Rechnungsbetrags. Dies gilt nicht, soweit der AN den verspäteten Rechnungszugang nicht zu vertreten hat.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen. **Für die Lose 3 bis 6 gilt:** Für jeden Standort ist eine eigene Rechnung zu erstellen. Die tatsächlich geleisteten Zeiten sind für jeden Standort auf der Grundlage des Protokolls des Wächterkontrollsystems gesondert auszuweisen.

Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Für Standorte der TKgesundheit GmbH ist abweichend hiervon deren **Leitweg-ID 992-80117-90** anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": [Org-ID des jeweiligen Standorts gemäß Anlage A1 zu verwenden; bei Standorten der TK gesundheit GmbH ist statt der Org-ID der Name des Standorts anzugeben]

Feld BT-12 "Vertragsnummer": [Vertragsnummer des jeweiligen Loses; s.o.]

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagerteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 9 Einzusetzendes Personal, Austausch von Mitarbeitern

(1) Der AN verpflichtet sich, nur fachkundiges, zuverlässiges Personal einzusetzen. Er stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte entsprechend den Vorgaben der LB qualifiziert sind. Die TK kann die Zustimmung zu dem jeweiligen Mitarbeiter des AN verweigern, wenn dieser die genannten Qualifikationen und / oder sonstige in der LB aufgeführte Anforderungen nicht erfüllt. Der AN ist verpflichtet, sein Personal fachkundig einzuweisen, regelmäßig zu schulen und zu beaufsichtigen.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe tauscht der AN auf ein begründetes Verlangen (per E-Mail ist ausreichend) der TK jede Arbeitskraft aus. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn in der Person der Arbeitskraft, der Qualität seiner Leistung und/oder dem Verhalten der Arbeitskraft wesentliche Gründe auftreten, die einen Austausch dieser Person als dringend geboten erscheinen lassen.

Vor dem in Satz 1 bezeichneten begründeten Verlangen wird die TK mindestens eine begründete Abmahnung gegenüber dem AN aussprechen, bevor der AN zum Austausch der jeweiligen Person verpflichtet ist. Bei einer besonders schweren Verfehlung (z. B. Diebstahl, Verletzung des Datengeheimnisses) wechselt der AN die Arbeitskraft, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung durch die TK bedarf, umgehend auf ein begründetes Verlangen der TK aus.

Bei einem Austausch ist der AN verpflichtet, unverzüglich Ersatz zur Verfügung zu stellen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN.

(3) Die vorstehenden Regelungen über den Austausch einzelner Arbeitskräfte lassen die Regelungen über die fristlose, außerordentliche Kündigung dieses Vertrags unberührt.

§ 10 Berichtswesen, Qualitätssicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, die Qualität seiner Dienstleistung entsprechend den Vorgaben der LB sowie der Anlage A3 (Konzepte und Angaben gemäß Anlage W) zu prüfen. Die Durchführung dieser Maßnahmen sowie deren Ergebnisse sind vom AN zu dokumentieren und der TK vorzulegen.

(2) Die TK ist berechtigt, die Qualität der Dienstleistung des AN durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen, beispielsweise durch Teilnahme an Kontrollen des AN und unangekündigten eigenen Kontrollen zu überprüfen. Ergeben diese Maßnahmen, dass der AN von den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards abweicht, ist der AN verpflichtet, unverzüglich einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der Mängel vorzulegen und diesen nach Abstimmung mit der TK unverzüglich umzusetzen.

(3) Einzelheiten und weitere Anforderungen an das Berichtswesen ergeben sich aus der LB.

§ 11 Vergütungsminderung

(1) Die mangelfreie Erbringung der Dienstleistungen ist Voraussetzung für die (volle) Vergütung nach § 7 des Vertrages. Werden die im Vertrag festgeschriebenen Qualitätsanforderungen vom AN pflichtwidrig verletzt, reduziert sich, abhängig vom vorliegenden Qualitätsniveau, der Vergütungsanspruch des AN (Vergütungsminderung):

Qualitätsniveau	1. QS-Prüfung	2. QS-Prüfung Innerhalb:	2. QS-Prüfung	3. QS-Prüfung Innerhalb:	3. QS-Prüfung
Stufe 1 Geringe Mängel		fünf Werktage		drei Werktage	5 % Abzug

Stufe 2 Leichte Mängel		fünf Werktage	5 % Abzug	drei Werktage	10 % Abzug
Stufe 3 mittlere Mängel	5 % Abzug	fünf Werktage	10 % Abzug	zwei Werk- tage	1. Abmahnung
Stufe 4 starke Mängel	10 % Abzug	drei Werktage	15 % Abzug	zwei Werk- tage	1. Abmahnung
Stufe 5 extreme Mängel	25 % Abzug	ein Werktag	1. Abmahnung	ein Werktag	2. Abmahnung

Im Folgenden einige Beispiele (keine abschließende Aufzählung) für Qualitätsmängel und ihre jeweilige Auswirkung auf das Qualitätsniveau:

Qualitätsniveau	Qualitätsmangel
Geringe Mängel	z.B. ein ausgelassener Kontrollpunkt
Leichte Mängel	z.B. Mängel an einzelnen Kleidungsstücken der Dienstbekleidung (verschmutzte Kleidung, privates Schuhwerk), Fehlen eines Dienstausweises, fehlende Eintragungen/Unterschriften im Wachbuch
Mittlere Mängel	z.B. veraltete Dienstanweisung, Mängel in der Kommunikation, die zu einer Beschwerde beim AN/ der TK geführt hat, auffällige Abweichungen von den Anforderungen an die Dienstbekleidung (z.B. Mitarbeiter des AN erscheint in privater Oberbekleidung zum Dienst).
Starke Mängel	z.B. eine fehlerhafte Schlüsselverwaltung, alkoholisierte Mitarbeiter (oder anderer berauschender Mittel), Unterschreitung der von der TK geforderten Anzahl von Mitarbeitern des AN, Einsatz nicht gemäß Leistungsbeschreibung geschulter Mitarbeiter
Extreme Mängel	z.B. keine Bewachung/Bestreifung, keine Durchführung des Revier- und Kontrolldienstes, kein Auf- oder Verschluss, kein Verschließen von Fenstern, keine (Un-)Scharfschaltung der EMA

Die Abzugsquoten beziehen sich auf die für den jeweils betroffenen Standort monatlich zu zahlende Netto-Vergütung für denjenigen Monat, in welchem das verminderte Qualitätsniveau aufgetreten ist. Sofern der Fall eines Abzugs vorliegt, ist die jeweilige monatliche Abrechnung vom AN automatisch entsprechend zu kürzen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung begründeten Abzüge nicht mehr als 5 % des Auftragswertes netto betragen. Der Abzug wird auf etwaige Schadenersatzansprüche der TK angerechnet.

(2) Die Vergütungsminde rung nach Maßgabe dieses Paragraphen lässt die Regelungen über die außerordentliche Kündigung dieses Vertrags unberührt.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen

(z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).

- Die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 13 Datenschutz

(1) **Nur für Los 1 gilt:** Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage V3 Vertragsbestandteil werden.

(2) **Nur für die Lose 2 bis 6 gilt:** Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeitende bzw. sonstige von ihm eingesetzte Dritte im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 14 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 15 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der

AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise (d.h. bezogen auf einzelne Standorte) außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

- (f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder
- (g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.
- (2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 18 Haftung und Versicherung

- (1) Verletzt der AN eine Vertragspflicht, so kann die TK Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Das Verhalten seiner Mitarbeiter, etwaiger Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich der AN wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden (inklusive Beschädigung/Vernichtung bewachter Sachen) mit folgenden Einschlüssen vorzuhalten: reine Vermögensschäden, Tätigkeitsschäden, das Abhandenkommen bewachter Sachen sowie Schlüssel-/Codekartenverlustdeckung. Die Mindestversicherungssummen je Versicherungsfall betragen pauschal für Personen- und Sachschäden (inklusive Beschädigung und Vernichtung bewachter Sachen) 2,5 Millionen Euro, für reine Vermögensschäden 250.000 Euro, für Tätigkeitsschäden 250.000 Euro, für Abhandenkommen bewachter Sachen 250.000 Euro und für Schlüssel-/Codekartenverlust 250.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt jeweils mindestens das Zweifache der Versicherungssummen.
- (3) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 2 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 2 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.
- (4) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- (5) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(6) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 2 bis 5 im Zusammenhang stehen, unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - insgesamt oder bezogen auf einzelne Standorte - unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag und den betroffenen Standorten im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger (insbesondere in Form von Zutrittsberechtigungen, Schlüssel, Codekarten, etc.) sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der AN hat zudem das von ihm gestellte und implementierte Wächterkontrollsystem unverzüglich rückstandslos zu entfernen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträgern besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

(3) **Nur für die Lose 3 bis 6 gilt:** Der AN wird auf Anforderung der TK die Leistungserbringung im Bereich EMA über das Vertragsende hinaus für die von der TK in der Anforderung genannten Standorte bis zu einem weiteren Monat aufrechterhalten. Die Anforderung durch die TK erfolgt in Textform mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden vor dem Vertragsende. Die TK wird dem AN mit der Anforderung mitteilen, wie lange der AN im Bereich EMA die Leistungserbringung an den jeweiligen Standorten fortsetzen soll. Für den Fortleistungszeitraum erhält der AN zeitanteilig (nach Kalendertagen) die Vorhaltepauschale der Einbruchmeldeanlage der jeweiligen Standorte gem. Anlage A1 (Preisblatt).

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(5) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

Techniker Krankenkasse
Vorsitzender des Vorstands

Techniker Krankenkasse
Stellvertretender Vorsitzender
des Vorstands

Techniker Krankenkasse
Mitglied des Vorstands

Datum, Auftragnehmer